

Verbot der post-mortem Befruchtung

BGB § 275, § 985 GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2, Art. 100 Abs. 1 S. 1 StGB § 5 Nr. 6a, § 9 Abs. 2 S. 2 ESchG § 4 Abs. 1 Nr. 3
OLG München, Urt. v. 22.02.2017 – Az. 3 U 4080/16 (LG Traunstein)

Problemstellung

Das Embryonenschutzgesetz sieht ein umfassendes strafbewehrtes Verbot der Befruchtung mit dem Spermium eines Verstorbenen vor. In der Praxis kann dies – mangels entsprechender Kenntnis – im Fall der heterologen Samenspende zu Rechtsunsicherheit führen. Nichts Anderes gilt bei der homologen Samenspende, wie das vorliegende Urteil des OLG München zeigt. Die Witwe hatte hier die Samenbank auf Herausgabe kryokonservierter Spermaproben ihres verstorbenen Ehemanns verklagt. Ziel war es, im Ausland die – einvernehmlich mit dem Ehemann – begonnene Kinderwunsch-Behandlung fortzuführen. Der Ehemann hatte vor einer schweren Herz-OP, an deren Folgen er schließlich verstarb, Samen gespendet. Die Witwe begründete ihr Herausgabebegehren mit ihrem Grundrecht auf Fortpflanzung. Der Schutz des Kindes-

wohls sei nachrangig. Die Samenbank verweigerte die Herausgabe mit dem Hinweis, dass sie sich ansonsten aufgrund des Verbots der post-mortem Befruchtung der Beihilfe zu einer Straftat schuldig machen würde. Hiergegen wandte sich die Witwe und meinte, mit dem Verbot würde in ihr Grundrecht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise unverhältnismäßig eingegriffen werden. Dies verkenne die Samenbank.

Aus den Gründen

Das OLG München hat einen Herausgabeanspruch der Witwe verneint. Vorliegend konnte schon der Wille des Verstorbenen nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Zudem sah der zugrundeliegende Vertrag über die Kryokonservierung und Lagerung von Sperma die Vernichtung der Samenprobe nach Ableben des Samenspenders vor. Durch seine Unterschrift hatte sich der Ehemann damit auch einverstanden erklärt. Damit war der Fall im Ergebnis gelöst. In erfreulich klarer Weise hat sich denn das OLG auch dahingehend geäußert, dass überhaupt kein Raum für die Ermittlung eines mutmaßlichen Willens des Verstorbenen mehr bestand, ohne gegen dessen post-

mortales Persönlichkeitsrecht zu verstoßen. Insoweit hätte es einer unmissverständlichen eigenen Erklärung des Verstorbenen, etwa im Testament oder in der Vertragsurkunde über die Kryokonservierung, bedurft. Gleichzeitig hat der Senat die Verfassungsmäßigkeit des Verbots der post-mortem Befruchtung (noch) bejaht und mit der Zulassung der Revision zum Bundesgerichtshof, die Möglichkeit einer höchstrichterlichen Klärung offengelassen. Die Witwe hat ihren Anspruch allerdings nicht weiterverfolgt, nachdem sie zunächst Revision eingelegt hatte. Es steht somit weiterhin eine Klärung aus und es verbleibt beim rechtlich unbefriedigenden status quo. Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina denn auch die Reichweite des entsprechenden Verbots als umstritten erkannt und eine gesetzliche Neuregelung eingefordert. Es verwundert daher auch nicht, wenn die aktuelle Fassung der Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion von 2018 sich auf die Festschreibung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Wissen-

schaft im Rahmen der Entnahme und Übertragung von Gameten fokussiert, ohne eine Interpretation von rechtlich nicht eindeutig geregelten, gesellschaftspolitischen Fragen vorzunehmen. Mit dem Willen des verstorbenen Samenspenders und dessen postmortalen Persönlichkeitsrecht hat das OLG München jedenfalls ein entscheidungsrelevantes Interesse benannt und damit neben dem Kindeswohl einen neuen Aspekt in die rechtspolitische Debatte eingebracht. Es bleibt abzuwarten, wann das lang geforderte Fortpflanzungsmedizinengesetz endlich Realität wird und das überkommene Embryonenschutzgesetz ablöst.

*Zusammenfassung aus
Inthorn J, Pisani C (2018)
MedR 36: 415–419, <https://doi.org/10.1007/s00350-018-4943-7>*

Korrespondenzadresse

Dr. Christian Pisani LL.M. (London)
Maiwald Patentanwalts- und
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Elisenhof, Elisenstr. 3,
80335 München, Deutschland
pisani@maiwald.eu
www.maiwald.eu

Infobox Lesetipp

Weitere interessante Beiträge aus der Zeitschrift *MedR Medizinrecht* finden Sie unter folgendem Link: <http://link.springer.com/journal/350/32/7/page/1>



◀ Oder gehen Sie mit Ihrem Smartphone direkt auf die Homepage der Zeitschrift *MedR Medizinrecht*.